

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln	19.02.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **"Verbot von Plakaten" - mündliche Anfrage aus der Sitzung vom 27.11.07**

Vorsitzender Dr. Lemper bat in der Sitzung des Betriebsausschusses Bühnen am 27.11.2007 darum, in Bezug auf Verbote von Plakaten den rechtlichen Ablauf, d. h. wer für was zuständig und verantwortlich ist, zu Protokoll zu geben bzw. zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Die Stadtverwaltung hat in dieser Angelegenheit keine Rechte des Betriebsausschusses verletzt. Nach § 62 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Oberbürgermeister für die Einheitlichkeit der Verwaltung verantwortlich. Nach § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln kann der Oberbürgermeister im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

Nach § 6 Abs. 4 der Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln steht es im Ermessen der Betriebsleitung, ob sie die Verantwortung für die Durchführung der Weisung des Oberbürgermeisters übernimmt. Sofern sie die Auffassung ist, die Verantwortung nicht übernehmen zu können, hat die Betriebsleitung den Versuch zu unternehmen, die Stadtspitze zu einer Änderung der Weisung zu veranlassen.

Scheitert dieser Versuch und bleibt die Betriebsleitung bei ihrer Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung der Weisung nicht übernehmen zu können, so hat sie sich nach § 6 Abs. 4 der Betriebssatzung an den Betriebsausschuss zu wenden.

Kann anschließend keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Stadtspitze erzielt werden, ist die Entscheidung des Hauptausschusses nach § 47 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen herbeizuführen. Vor der Sitzung des Hauptausschusses ist dann den Beteiligten Gelegenheit nach § 47 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates einzuräumen, ihren Standpunkt darzulegen. Der oder die Vorsitzende des Betriebsausschusses ist in der Sitzung des Hauptausschusses berechtigt, eine mündliche Stellungnahme abzugeben.